

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

28.06.2017

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
312-742-1		Dr. Martina Schwaderlapp	0261 120-2562
Bitte immer angeben!		Martina.Schwaderlapp@sgdnord.rlp .de	0261 120-882562

## **Verlängerung der Artenschonzeit für den Aal im Rhein**

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.09.2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals („Aal-Verordnung“) und aufgrund des mit Beschluss der Kommission vom 08.04.2010 genehmigten Aalbewirtschaftungsplanes „Flussgebietseinheit Rhein“ erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 21 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14.10.1985 (GVBl. S. 241) - in der derzeit geltenden Fassung - nachstehende

### **Allgemeinverfügung:**

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein allgemeines Fangverbot für Aale im Rhein wie folgt festgesetzt:

1/3

<b>Kernarbeitszeiten</b>	<b>Verkehrsanbindung</b>	<b>Parkmöglichkeiten</b>
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Schlossrondell / Neustadt
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.

1. Vom **01. Oktober eines jeden Jahres bis 01. März des Folgejahres** darf die Fischerei auf Aal im Rhein und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein nicht ausgeübt werden.
2. Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Freizeitfischerei wie auch der Berufsfischerei.
3. Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen durch die Obere Fischereibehörde erteilt werden.
4. Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 01.03.2020.

#### **Begründung:**

Zum Schutz des europäischen Aalbestandes hat der Rat der europäischen Union durch die Verordnung Nr. 1100/2007 vom 18.09.2007 („Aal-Verordnung“) von den einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals eingefordert. Diese Verordnung dient dem Schutz einer nachhaltigen Nutzung des Aalbestandes, welcher sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein - erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen - wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.04.2010 genehmigt.

Eine Maßnahme des Planes in der Managementeinheit Rhein ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit zum Schutz abwandernder Blankaale im Rhein. Hierzu ist die Schonzeit entlang des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres festzusetzen.

Sinn und Zweck dieser Schonzeit ist eine Erhöhung des Aal-Laicherbestandes.

Aus wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Gründen war daher der Erlass einer allgemeinen Ausnahmeregelung gemäß § 21 Landesfischereiordnung erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Koblenz, den 28. Juni 2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

In Vertretung

Joachim Gerke